



Landesrechnungshof Brandenburg

Pressemitteilung

Potsdam, 30. September 2014

Einhaltung der Schuldenbremse

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder hat in mehreren Beschlüssen die Sanierung der öffentlichen Haushalte als dringlich und notwendig für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands und der Länder gefordert. Mit der Einführung der Schuldenbremse sind Maßnahmen zur Konsolidierung der Haushalte in unterschiedlicher Weise und unterschiedlichem Umfang eingeleitet und umgesetzt worden. Unterstützt wurde diese Entwicklung durch erheblich gestiegene Steuermehreinnahmen.

1. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder warnen davor, die Bund-Länder-Verhandlungen über die Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern zum Anlass zu nehmen, die Schuldenbremse zu lockern und Auswege für die Erfüllung öffentlicher Ausgaben außerhalb der öffentlichen Haushalte zu eröffnen.

Angesichts der derzeitigen Rahmenbedingungen mit hohen Steuereinnahmen und niedrigen Zinsen wäre die Lockerung der Schuldenbremse eindeutig das falsche Signal.

Eine Änderung der Schuldenbremse bei Bund und Ländern könnte in anderen Ländern Europas als Aufweichen des Stabilitäts- und Wachstumspakts interpretiert werden, da der europäische Fiskalvertrag von 2013 nach dem Vorbild der deutschen Schuldenbremse festgelegt wurde.

2. Die Präsidentinnen und Präsidenten fordern, den Konsolidierungskurs konsequent fortzusetzen. Trotz guter Rahmenbedingungen erfüllt Deutschland aktuell nicht alle Maastricht-Kriterien. Ein weiteres Ansteigen der Schuldenlast muss vermieden werden, um der Generationengerechtigkeit zu entsprechen.
3. Auch in der Diskussion um die Finanzierung öffentlicher Investitionen in Deutschland muss die zukünftige Belastung der Haushalte ein wesentliches Entscheidungskriterium sein. Die Präsidentinnen und Präsidenten erinnern an ihre kritische Haltung zu ÖPP-Projekten aus den Jahren 2006 und 2011.

Projekte, die sich die öffentliche Hand nicht aus eigenen Mitteln leisten kann, darf sie ebenso wenig alternativ finanzieren. Der Einsatz von ÖPP-Projekten darf nicht zu einer Umgehung der Schuldenbremse führen.

4. Die Präsidentinnen und Präsidenten stimmen mit der Bundesregierung überein, dass Mittel aus dem Schutzschirm des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) nicht zweckwidrig für allgemeine Programme zur Förderung der Konjunktur oder Investitionsvorhaben eingesetzt werden dürfen. Aufgabe des ESM ist es, an überschuldete Mitgliedstaaten Notkredite unter subventionierten Konditionen auszureichen und durch Bürgschaften zu unterstützen, um deren Zahlungsunfähigkeit zu verhindern.